

# Abteilungsordnung - EMJAK – TuS Aurich Ost (Stand 06.11.2021)

## Präambel

Grundlage dieser Abteilungsordnung ist der §22, Absatz 5 der Satzung des TuS Aurich Ost, in dem die Einrichtung einer Abteilungsordnung geregelt ist.

## § 1 Zweck

EMJAK hat sich zum Ziel gesetzt, den Kanusport auf breiter Grundlage und in jeder Ausprägung zu fördern. Insbesondere das Seekajakfahren, Kanupolo und SUP werden durch Ausbildungs- und Tourenangebote angeboten.

Die Ausübung des Kanusports setzt eine intakte Umwelt voraus. Kanusport soll unter Achtung der Belange der Umwelt ausgeübt werden. EMJAK setzt sich deshalb für eine natur- und landschaftsverträgliche Ausübung des Kanusports ein. Insbesondere die Regelungen im Nationalpark Wattenmeer, aber auch in allen anderen Schutzgebieten werden daher geachtet und befolgt.

EMJAK setzt sich für die Umsetzung der Gleichberechtigung von Sportler\*innen im Sinne des Artikels 3 GG im Sport und in seinen Organen und Gremien ein.

EMJAK fördert den Kanusport von Kindern, Jugendlichen und Familien und sieht es als seine Aufgabe an, diese für den Kanusport zu gewinnen und sie in den oben genannten Sparten auszubilden. Ihre körperliche, geistige und seelische Integrität und Entwicklung ist besonders zu schützen.

EMJAK fördert zudem die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und bietet Fortbildungen und Workshops an. Hier bilden Technik-, Rettungs- und Sicherheitstrainings sowie Polotraining einen Schwerpunkt.

EMJAK bewerkstelligt die Instandhaltung und Instandsetzung der der Abteilung EMJAK gehörenden Geräte, Materialien und sonstiger im Abteilungseigentum stehender Gegenstände sowie auch der gepachteten Räumlichkeiten.

## § 2 Mitgliedschaft und Zugehörigkeit zur Abteilung

Die Bedingungen der Mitgliedschaft im Verein werden über die Satzung des TuS Aurich Ost geregelt. Grundsätzlich steht die Zugehörigkeit zur Abteilung jedem Mitglied offen, die Abteilung behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Zugehörigkeit zu verweigern oder zu beenden (siehe §10).

## § 3 Beiträge

Das Entrichten der Mitgliedsbeiträge ist unter § 8 der Vereinssatzung geregelt.

Die Höhe richtet sich nach der aktuellen Tabelle im Aufnahmeantrag des TuS Aurich Ost.

## § 4 Die Abteilungsorgane

Die Organe sind:

- a) Die Abteilungsversammlung

- b) Die Abteilungsververtretung

Die **Abteilungsversammlung** setzt sich aus allen Mitgliedern der Abteilung zusammen. Mindestens einmal im Jahr muss eine Abteilungsversammlung durchgeführt werden. Diese muss spätestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins stattgefunden haben. Hierzu wird mindestens 14 Tage vorher eingeladen. Die Einladung erfolgt über die Website und öffentlichen Aushang im Bootshaus.

Die Abteilungsververtretung bestimmt den Leiter der Abteilungsversammlung.

Die Abteilungsversammlung wählt einen Protokollführer zum Führen des Versammlungsprotokolls.

Die **Abteilungsververtretung** besteht aus den gewählten Mitgliedern.

Diese ordnen sich den folgende Funktionsbereichen zu:

- Verwaltung (Recht, Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Sponsoring, Behörden)
- Ausbildung, Sicherheit
- Jugend
- Sport (Polo, Sup, Rennboot)
- Bootshaus / Material

Die Abteilungsververtretung kann im Einvernehmen weitere Vereinsmitglieder berufen.

Diese nicht gewählten Mitglieder entlasten die Abteilungsververtretung, indem sie einzelne Aufgaben übernehmen. Sie wirken an der Meinungsbildung und Beschlussfassung durch Beratung und Beschlussvorbereitung mit. Sie besitzen kein Stimmrecht.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Abteilungsververtretung kann sich diese, soweit dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, bis zur nächsten Abteilungsversammlung selbst ergänzen.

Stellt die Abteilungsververtretung fest, dass eine Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist, so hat sie die Möglichkeit, zurück zu treten und innerhalb von 3 Monaten Neuwahlen in einer außerordentlichen Abteilungsversammlung zu veranlassen.

## § 5 Wahlen

Die Abteilungsversammlung wählt ihre Abteilungsververtretung in der erforderlichen Anzahl an Wahlgängen (Vertreter 1, Vertreter 2, Vertreter n). Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Alle Mitglieder der Abteilungsververtretung werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Abteilungsmitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Abteilungsversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres, das mindestens 2 Jahre der Abteilung angehört.

## §6 Beschlussfassung

Die Abteilungsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über die Verhandlungen in den Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, in dem insbesondere alle Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen aufzunehmen sind. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen.

Innerhalb der Abteilungsververtretung haben alle Mitglieder gleiches Stimmrecht. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Von den Sitzungen der Abteilungsververtretung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern durch Aushang zur Verfügung gestellt wird.

## § 7 Bootshauschlüssel

Aktive erwachsene Mitglieder/ Familienmitglieder können einen Schlüssel (Transponder) gegen eine Pfandgebühr von 50,- € erhalten. Genaue Bedingungen sind der Nutzungsordnung für das Bootshaus zu entnehmen.

Die Nutzung des Bootshauschlüssels ist mit der Verpflichtung verbunden, 10 Arbeitsstunden pro Jahr für den Verein zu leisten. Diese können in Form von Reinigungs- oder Reparatursätzen abgeleistet werden. Auch Fahrtenplanung und -durchführung zählen hinzu. Die Arbeitsstunden werden in einer Liste eingetragen. Sollte jemand seine Arbeitsstunden nicht leisten können, sind stattdessen pro nicht geleisteter Stunde 10 € an den Verein zu entrichten. Diese werden zusammen mit den Gebühren per Lastschriftverfahren eingezogen.

## § 8 Materialausleihe

Abteilungsmitglieder können Vereinsboote und SUPs sowie die dazugehörige Ausrüstung kostenlos ausleihen. Dies wird über das Ausleihbuch geregelt. Es besteht kein Anspruch auf Ausleihe.

Vor der Ausleihe müssen die Boote, SUPs und die Ausrüstung auf Vollständigkeit und Unversehrtheit geprüft werden. Mängel und Unversehrtheit sind schriftlich im Ausleihbuch festzuhalten. Bei Rückgabe erfolgt der gleiche Vorgang.

Die Reservierung von Material wird über den im Bootshaus ausliegenden Kalender geregelt.

Nichtmitglieder können Boote nach vorheriger Absprache mit dem Bootshauswart gegen eine Gebühr von 25 € pro Tag und Boot ausleihen. Es gibt keinen Anspruch darauf.

Bei Vereinsveranstaltungen, die der Mitgliederwerbung dienen, wie Schnupperpaddeln, werden Boote auch für Nichtmitglieder kostenlos bereitgestellt.

Die gewerbliche Nutzung von Vereinsmaterial ist ausgeschlossen. Kurse über die KVHS fallen nicht unter diese Regelung, soweit sie über die Übungsleiterpauschale vergütet werden.

Ausleihen über einen längeren Zeitraum (> 1 WE) müssen mit der Abteilungsververtretung abgesprochen werden.

## § 9 Bootslagerung / Gebühren

Nur die Mitglieder von EMJAK können einen Bootsliegeplatz belegen. Die Gebühren für die Lagerung des ersten Bootes sind mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten. Für jedes weitere Boot betragen sie jährlich 30 € und werden per Lastschriftverfahren eingezogen.

Die Einlagerung der Boote muss mit dem Bootshauswart abgestimmt werden. Es besteht kein Anspruch auf einen Liegeplatz, wenn keine Liegeplätze mehr frei sind. Es wird eine Warteliste geführt. Die Zuteilung erfolgt nach Verfügbarkeit und ggfs. nach speziellen Bedürfnissen der Nutzer und kann bei Notwendigkeit geändert werden. Bei Platzmangel haben Vereinsboote Vorrang vor Privatbooten, erste Boote Vorrang vor weiteren Booten.

Alle Privat- und Vereinsboote, die im Bootshaus gelagert werden, müssen einen Bootsnamen tragen oder anders eindeutig identifizierbar sein und sind zusammen mit den Standorten und Namen der Bootseigentümer in einer Inventarliste zu erfassen

## § 10 Vereinsfahrten

Für EMJAK-Fahrten jeglicher Art stehen die Sicherheit der Teilnehmer, eine gute Seemannschaft, welche durch Zusammenhalt, Empathie und Verantwortungsbewusstsein gekennzeichnet ist, sowie die Einhaltung der Regelungen des Naturschutzes an oberster Stelle.

Die Teilnehmer an Vereinsfahrten auf sämtlichen Gewässern müssen sicher schwimmen können (mindestens. Schwimmbzeichen Bronze).

Jeder Teilnehmer von Küstenfahrten sollte zu Beginn der Paddelsaison an einem RST teilgenommen haben. Alle Küstenfahrten (innerhalb des Geltungsbereiches der SeeSchStO, SchStOEms & KVR) orientieren sich bezüglich Vorbereitung und Ausrüstung grundsätzlich an den Empfehlungen der DGzRS und den Empfehlungen der Salzwasserunion (SAU) (siehe <https://sicher-auf-see.de/sportarten/seekajakfahrer/sicherheit-praxis/> )

sowie [https://www.salzwasserunion.de/images/PDF/Ausbildung/SaU\\_AO\\_3\\_Ausruestung.pdf](https://www.salzwasserunion.de/images/PDF/Ausbildung/SaU_AO_3_Ausruestung.pdf) und <https://www.salzwasserunion.de/de/sau-informationen/sau-fuer-einsteiger>. Ebenso an den Empfehlungen des DKV in Bezug auf Seekajakfahren sowie den Standards der BC.

Im Geltungsbereich der SeeSchStO und SchStOEms und im Wildwasser muss eine Schwimmhilfe getragen werden!

Vereinsfahrten und Kurse im Küstenbereich und im Bereich Wildwasser dürfen nur von entsprechend qualifizierten Trainern, Übungsleitern oder Jugendleitern realisiert werden. Vereinsfahrten sind als offizielle Fahrten zu kennzeichnen. Offizielle Fahrten werden als solche auf den EMJAK- Seiten ausgeschrieben.

Auf allen privaten Fahrten (Mitpaddelgelegenheiten ) gelten die obigen Regelungen der DGzRS und SaU ebenfalls, wenn diese über die offiziellen EMJAK-Kanäle (social Media) angekündigt werden. Jeder ist für sich, aber auch für die Mitpaddelnden verantwortlich. Die Fahrten werden im Einklang mit den Regeln des Nationalparks Wattenmeer und anderer Schutzgebiete geplant und durchgeführt. Die Berücksichtigung dieser Empfehlungen ist maßgeblich für die Außenwahrnehmung sowohl des Vereins, als auch des Seekajaksports im Allgemeinen sowie für die Akzeptanz der Seekajakfahrer im Nationalpark.

Verstößt jemand gegen diese Standards, so kann das als vereinschädigendes Verhalten betrachtet werden und damit einen Abteilungsausschluss nach sich ziehen. Die Beurteilung des vereinschädigenden Verhaltens obliegt der Abteilungsvertretung und muss mindestens mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Das Mitglied ist anzuhören. Das weitere Verfahren wird durch die Satzung des TuS Aurich Ost geregelt.

## § 11 Kraftraum

Bei Benutzung des Kraftraumes ist die aushängende Nutzungsordnung zu beachten (in Arbeit). Die Benutzung der dortigen Geräte erfolgt auf eigene Gefahr!

## § 12 Übernachtungen

Übernachtungen in den Bootshäusern sind gegen Aufwandsentschädigung möglich. Den Vereinsmitgliedern entstehen keine Kosten. Gäste bezahlen pro Nacht und Person 5,- - €.

Anmeldungen erfolgen in Absprache mit der Abteilungsvertretung und unter Bekanntgabe im Kalender.

## § 13 Ankündigungen über WhatsApp und andere soziale Medien

Veranstaltungen in den Räumen oder im Namen von EMJAK bedürfen vor der Ankündigung der Zustimmung der Abteilungsvertretung. Die WhatsAppgruppe oder ähnliche Medien dürfen nicht für kommerzielle Werbung benutzt werden, sondern nur für die Ankündigung vereinsinterner oder vom Verein gebuchter Veranstaltungen.

## § 14 Geltungsbereich und salvatorische Klausel

Diese Abteilungsordnung ersetzt alle bislang bestehenden Regelungen und Vereinbarungen.

Sollte sich einzelne Fälle als nicht ausreichend beschrieben herausstellen, so ist die Abteilungsvertretung berechtigt, mit sofortiger Wirkung weitere Festlegungen zu treffen, die auf der nächsten Jahreshauptversammlung zu bestätigen sind.

Sollten sich einzelne Bestimmungen als unwirksam erweisen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung muss gemäß § 22, Absatz 5 der Vereinssatzung vom Vorstand des TuS Aurich Ost genehmigt werden. Sie tritt am Tage nach dieser Genehmigung in Kraft.